Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Freitags, ben 14. Marg 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zweite offentliche Sigung ber | bamit entschuldige, bag bas Bild, welches ben Schaben angezweiten Rammer, am 7. Marg 1834.

(Fortfegung.)

Berathung über ben Bericht ber 3. Deputation, bie Aufhebung bes Jagb= gelbes, bie Bertilgung bes Wilbes und bie Ablofung ber Sagbbefugniffe betreffend.

Referent in ber Sache mar ebenfalls Abg. Richter (aus Lengenfeld), und ber 41 Bogen ftarte Bericht enthalt im Wefent= lichen Folgendes:

In ber Schrift Mr. 1. ftellen die Bittsteller ihren Untrag babin: "bie Standeversammlung moge bei der hoben Staats= regierung die gangliche Bertilgung des Bildes, ober doch die Ginleitung folcher Magregeln beantragen, wodurch jedem Bildfcha=

ben auf die einfachste Weise vorgebeugt werde."

In Mr. 2. bitten Die Untragfteller um Ginraumung ber Mitjagd, ober andere hilfreiche Mittel, fie aber nur ja nicht gu bescheiden, bas Wild zwar felbst zu erlegen, jedoch nachher theuer bu bezahlen, oder Schadenerfat in Unfpruch zu nehmen, ba fie in einem ungleichen Berhaltniffe zu ihren Grafen ftanden. Gie muns fchen zugleich, des Jagdgeldes entledigt zu fein, einer Abgabe an ihre Gerichtsherrschaft, die darinnen ihren Grund haben moge, baß der von der Gutsherrschaft angestellte Jager zugleich den Gerichtsuntergebenen Schutz gegen wilde Thiere hatte leiften muffen,

eine Bestimmung, welche gegenwartig wegfalle.

So viel Itr. 3. betrifft, fo werden vom Abg. Scidel Die Detitionen Dr. 1. und 2. zu den feinigen gemacht. Er bemerkt babei a) bag ber Schadenanspruch an den Jagoberechtigten erft auf dem Wege des orbentlichen Proceffes muffe geltend gemacht werden; b) daß der Wildschaden, welcher besonders durch Rehe veranlaßt murbe, nicht fo leicht durch Befichtigung fich ermitteln laffe; c) daß eine Rlage auf Erfat bes Schabens dann fcwerlich von Erfolge fein murde, wenn die Reviere mehrerer Sagdberechtigten in der Rabe maren, und es nicht erweislich gemacht werden konne, aus welchen Revieren das Bild mare, welches den Schaden gugefügt hatte. Milen Diefen Digverhaltniffen murbe badurch abgebolfen werden, wenn jedem gefrattet wurde, bas Wild auf feinem Grund und Boden wegzuschießen, und ba man das Jagdrecht nicht ohne Entschädigung aufgeben murbe, fo bitte er, bei hober Staatsregierung ein Wefet über Ablofung bes Jagbbefugniffes auf bem Wege einseitiger Provocation, und beffen Borlegung im Laufe Des gegenwartigen Landtage zu beantragen.

Abg. Kokul hat die Schrift Num. 4. der Deputation als

Beilage ber Sendelfchen übergeben.

Abg. Lommansch überreicht mittelft Rum, 5. eine Buschrift der Gemeinde zu Malkwit sub A. und Johann Gottlieb Berr= furth in Luppe sub B. und erflart, daß er mit dem zweiten Puncte ber Beitage A. und dem zwolften der Beilage B. einen ftandischen Untrag verbinden wolle. Diese Puncte betreffen die Bildbescha= bigungen, und Abg, Lommattch macht insbesondere noch bemerk: lich: a) baß bei geringen Summen eine Forderung bes Schabens erfages megen ber bedeutenden Roften und Formalitaten auch bes Beitverluftes nicht ausgeführt werden konnte; b) bag bei bem Busammenftoßen mehrerer Jagdreviere jeder Jagdberechtigte fich | Schaden zugefügt worden ift, fann vom Jagdberechtigten vollen

richtet, nicht feinem Meviere angehore; c) bag bas Rothwisopret Die Gaaten durch tagliches Darüberlaufen und Abfreffen verheere, diefer Schaben aber nicht fo, wie viel er an jedem Tage betragen hatte, fpecificirt werden fonne, und nach wenig Zagen nicht mehr fichtbar, und nur fpater in feiner Gefammtheit fichtbar mare. - Much er ift der Meinung, daß jedem Grundbefiger das naturliche Recht zugeftanden werden mochte, bas Wild auf feinem Grund und Boden ju erlegen und in feinen Rugen zu verwenden, welches naturliche Recht wenigstens auf dem Wege der Ablofung auf einseitige Provocation bergeftellt werden tonne. - Er halt eine folde Ablofung fur ausführbar, wenn man den reinen Er: trag bes Sagdbefugniffes ermittle, und bann ber Grundbefiger, welcher die Jagd ablof'te, einen Untheil von der gangen Summe, nach dem Berhaltniffe feines Grundftucks zu dem gangen Re= viere, übernahme und baar ober eine jahrliche Rente abentrichten wurde.

Das Gutachten ber Deputation verbreitet fich guvorderft über den Ursprung und die Begrundung des Jagdrechts im Allgemeinen, und fagt in ber dabin abzweckenden furgen ge=

schichtlichen Darftellung unter Underm:

Much im Sachsenlande galten bie Grundfage bes gemeinen beutschen Rechts bis jur Regierung bes Churfurften Muguft. Die Landesordaung von 1555 tit. vom Jagen, Schießen und Segen und daß Niemand auf des Undern Grund und Boden ic. bemeif't es flar, daß dem Grundbefiger, boch in der Regel nur benen von Moel, Undern aber, nur wenn fie beffen infonderheit berechtigt waren und es vor Alters bergebracht batten, bie Jagd geborte, --Aber unter ber Regierung Diefes berühmten Furften murbe bas Bobeiterecht der Jago in Codifen eingeführt, galt jedoch bis gur 4. Decifion rom Jabre 1746 nur als rechtliches Berfommen. Diefes Gefen fprach es fategorifch aus, daß nur landesberrliche Berleihung ober unvordenkliche Berjahrung das Recht gu Musübung ber Jago begrunden fonne. Doch foll bei Streitigkeiten unter Privaten die ordentliche Berjahrung in diefer Begiehung eintreten fonnen,

Bierauf geht bas Deputationsgutachten über auf bas Der: baltniß bes Jagdrechts gur Bendescultur und auf die ihr gegen= über ftebenden Rechte des landlichen Befiges. - Cachfens Giefetigeber waren ichon langft barauf bedacht gewesen, burch Berordnungen den Klagen über die Bermehrung des Wildes und die Schaben, die badurch enistunden, hinreichend abzuhelfen. Uber biefe Berordnungen berührten mehr nur die landesherrlichen Forften und Jagden. Unter dem fremden Gouvernement erschien unter tem 21. April 1814 eine umfaffende Berordnung, und murbe burch bas allerhochfte Generale vom 16. December 1817 und 19. Januar 1818 n.it einer, ben Gebrauch Des Feuergemehrs betreffenden Ginichtankung beftatigt.

Dach Diefer Berordnung &. 1. - 4. ift es geftattet, bas Wild von feinem Grund und Boten burch jedes Mittel abzuhal ten und abgutreiben. Doch barf man baffelbe nicht abfichtlich beidhabigen ober tobten, und muß es, wenn es zufälligermeife gerodtet morden ift, bem Jagoberechtigten ausliefern. Im §. 7. ift verordnet: Der Grundfindeinhaber, welchem durch bas Bild